

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss Stadtrat	30.03.2023 08.05.2023	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**3. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten
Ludwigshafen am Rhein**

Vorlage Nr.: 20236270

ANTRAG

auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 30.03.2023 möge der Stadtrat wie folgt beschließen:

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

1. Änderung des Kostgeldes

Das Kostgeld wird nach tatsächlichen Tageskosten mit 19 durchschnittlichen Öffnungstagen im Monat festgelegt. Abweichend zur JHA-Vorlage hat sich der Kostgeldbeitrag, nach erneuter Berechnung, verbessert.

Derzeit werden folgende Kostgeldbeträge nach Anlage 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein gefordert:

	U2-Kinder VV	U2-Kinder GZ	Ü2-Kinder VV	Ü2-Kinder GZ	Schul- kinder²
Frühstück	0,33	0,33	0,36	0,36	0,12
Preis je Mittagessen	2,48	2,48	2,54	2,54	2,59
Imbiss	0,00	0,30	0,00	0,31	0,55
Gesamt je Tag	2,81	3,11	2,90	3,21	3,26
mtl. Kostgeld¹	53,50	59,00	55,00	61,00	62,00

Aufgrund der höchsten Inflation der letzten 50 Jahre soll der Kostgeldanteil für Frühstück und Imbiss erhöht werden.

Außerdem hat der Caterer ab 01.02.2023 die Preise für das angebotene Mittagessen für U2-Kinder, Ü2-Kinder und für Schulkinder um 0,24 Euro erhöht.

Somit würde sich ab 01.09.2023 folgende Verteilung des monatlichen Kostgeldes ergeben:

	U2-Kinder VV	U2-Kinder GZ	Ü2-Kinder VV	Ü2-Kinder GZ	Schul- kinder²
Frühstück	0,36	0,36	0,40	0,40	0,13
Preis je Mittagessen	2,72	2,72	2,78	2,78	2,83
Imbiss	0,00	0,33	0,00	0,34	0,61
Gesamt je Tag	3,08	3,41	3,18	3,52	3,57
mtl. Kostgeld¹	59,00	65,00	60,50	67,00	68,00

¹ auf eine Dezimalstelle gerundet

² In den Ferienzeiten erhalten Hortkinder zusätzlich ein Frühstück. Die hierfür täglich entstehenden Kosten an 33 Ferientagen wurden auf die 222 Öffnungstage im Jahr umgelegt.

Der Portionspreis für ein veganes Menü für alle Betreuungsarten beträgt Brutto 4,42 Euro. Dies führt bei Inanspruchnahme einer veganen Ernährung zu folgenden monatlichen Kostgeld-Zuschlägen:

U2-Kinder: 32,00 Euro
Ü2-Kinder: 31,50 Euro
Schulkinder: 30,50 Euro

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und in Ludwigshafen am Rhein

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 08.05.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagepflege in Ludwigshafen am Rhein:

§ 1

Die Anlage 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein

Monatliches Kostgeld für städtische Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

	Betrag in Euro
U2-Kinder VV	59,00
U2-Kinder GZ	65,00
Ü2-Kinder VV	60,50
Ü2-Kinder GZ	67,00
Schulkinder	68,00
flex. Schulkinder 2 Tage	27,20
flex. Schulkinder 3 Tage	40,80

Kostgeld-Zuschlag für vegane Ernährung

	Betrag in Euro
U2-Kinder	32,00
Ü2-Kinder	31,50
Schulkinder	30,50

Die Kosten für die Mittagsverpflegung für Schulkinder wird bis auf einen Euro Eigenanteil der Eltern ermäßigt, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin